

Welche ärztlichen Leitungen kann die Rheumatologische Fachassistenz übernehmen?



1. Administrative Tätigkeiten, wie die Datenerfassung und Dokumentation von Untersuchungsergebnissen und Therapieerfolgen sowie die Unterstützung des Arztes bei der Erstellung von schriftlichen Mitteilungen oder Gutachten.
2. Anamnesevorbereitung im Rahmen einer durch den Arzt standardisierten Erhebung der Anamnese. So können Anamneseerhebungen aufgrund von Fragebögen, die der Arzt vorbereitet hat, durch das nichtärztliche Fachpersonal durchgeführt werden, müssen zur späteren Überprüfung und Ergänzung dem Arzt im anschließenden Patientengespräch vorgelegt werden.
3. Im Rahmen der Aufklärung können vorbereitende Maßnahmen, etwa die Vorführung von Videomaterial zu den beabsichtigten Therapien, Ausfüllen von standardisierten Fragebögen im Zusammenhang mit der Aufklärung, Übergabe von Aufklärungsbögen etc. durch die Rheumatologische Fachassistenz durchgeführt werden. Die Aufklärung selbst und die Besprechung zwischen dem Arzt und dem Patienten im Rahmen der vollständigen Aufklärung kann nicht delegiert werden.
4. Injektionen, intramuskulär und subkutan durchgeführt, können delegiert werden, wobei dies in Abhängigkeit der von der zu applizierenden Substanz ausgehenden Gefährdungslage für den Patienten zu betrachten ist. Wenn von der zu applizierenden Substanz eine Gefahr für die Patientengesundheit ausgehen kann, ist die Delegation nicht zulässig. Gleiches gilt für intravenöse Injektionen oder das Anlegen einer Infusion. Hier ist zu beachten, dass die erstmalige intravenöse Applikation von Medikamenten nicht delegierbar ist. Bei intravenösen Injektionen ist sicher zu stellen, dass ein sofortiges Eingreifen des Arztes möglich ist, er also nicht im Rahmen der Behandlung anderer Patienten an einer sofortigen Übernahme der delegierten Leistung gehindert ist.
5. Im Rahmen der Labordiagnostik und deren Vorbereitung ist eine umfangreiche Delegation zulässig und mittlerweile auch gängige Praxis. Allgemeine Laborleistungen wie beispielsweise Blutzuckermessungen oder Urintests sind delegierbar. Ebenso sind die Leistungen wie Blutentnahmen (kapillär oder venös), Blutdruckmessungen, EKG, Lungenfunktionstest, Spirographie, Blutgasanalyse, Pulsoxymetrie. Wenn Provokationstests durchzuführen sind

Welche ärztlichen Leitungen kann die Rheumatologische Fachassistenz übernehmen?



oder besondere Risikokonstellationen auftreten sollten, ist wiederum die Hinzuziehung des Arztes erforderlich.

6. Auch im Rahmen der Wundversorgung ist Delegation zulässig. Die initiale Wundversorgung muss durch den Arzt erfolgen, sodass der Arzt aufgrund eigener Wahrnehmung die konkreten Anweisungen zur erforderlichen Wundversorgung treffen kann. Die weitere Versorgung der Wunde kann delegiert werden. Es ist stets eine den medizinischen Erfordernissen angemessene Kontrolle der Wundheilung durch den Arzt erforderlich.